

Entscheidungskriterien
für die Gewährung von Sozialhilfe zur Inanspruchnahme
des Behinderten-Beförderungsdienstes

vom 15.11.2004

Der Behinderten-Beförderungsdienst ist eine Maßnahme der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gemäß §§ 53 ff Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe -. Er soll behinderten Menschen helfen, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Die Kostenübernahme für den Einsatz des Behinderten-Beförderungsdienstes ist in den Sozialhilferichtlinien Rheinland-Pfalz, die der Kreistag mit Beschluss vom 01.04.1977 - KT 149/I - für den Westerwaldkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe für verbindlich erklärt hat, nicht geregelt. Der Westerwaldkreis gewährt die Leistung nach folgenden Entscheidungskriterien:

1. Persönliche Voraussetzungen

- 1.1 Die Leistung wird Behinderten gewährt, die Inhaber des Ausweises für Schwerbeschädigte bzw. Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind, außerhalb einer vollstationären Einrichtung leben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Westerwaldkreis haben.
- 1.2 Die Leistungsgewährung ist ausgeschlossen, wenn der Behinderte, sein Ehegatte oder bei minderjährigen Behinderten die Eltern ein Kraftfahrzeug besitzen, das für Beförderungen zur Verfügung steht. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn von einem Sozialleistungssträger wegen der Behinderung Kraftfahrzeug-Hilfe gewährt wurde oder gewährt wird. Eine Leistungsgewährung erfolgt auch dann nicht, wenn ein anderer Kostenträger vorrangig leistungs verpflichtet ist.

2. Umfang der Leistung

- 2.1 Der Westerwaldkreis übernimmt die Kosten der Inanspruchnahme eines Behinderten-Fahrzeugs eines von ihm beauftragten Dienstes für

- a) drei Fahrten im Monat bis zu 20 km einfache Wegstrecke von der Wohnung des Berechtigten aus gerechnet,
 - b) eine Fahrt im Kalendervierteljahr bis zu 40 km einfache Wegstrecke von der Wohnung des Berechtigten aus gerechnet. Die Wegstrecke von der Wohnung nach Montabaur wird auch bei Überschreiten dieser Entfernung anerkannt, wenn ein Besuch der Kreisverwaltung Anlass der Fahrt ist.
- 2.2 Begleitpersonen werden im Rahmen des Platzangebots im Behindertenfahrzeug kostenlos mitgenommen.
 - 2.3 Behinderte im Sinne von Ziffer 1, die zur Pflege bzw. zur Schul- oder Berufsausbildung in einer Einrichtung außerhalb des Westerwaldkreises untergebracht sind und Fahrdienste am Unterbringungsort in Anspruch nehmen wollen, erhalten die Hilfe nach den Vorgaben, die im Bereich des für den Einrichtungsort zuständigen örtlichen Trägers der Sozialhilfe gelten.

3. Wirtschaftliche Voraussetzungen

- 3.1 Für die Gewährung der Leistung gelten die Regelungen über den Einsatz des Einkommens nach dem 11. Kapitel SGB XII.
- 3.2 Die Leistung wird nicht gewährt, wenn das nach § 82 SGB XII anzurechnende Einkommen des Behinderten und, wenn er minderjährig ist, auch das Einkommen der Eltern, die maßgebliche Einkommensgrenze um mehr als 20 v.H. übersteigt.
- 3.3 Auf die Heranziehung Unterhaltspflichtiger gemäß §§ 93 und 94 SGB XII und den Einsatz von Vermögen im Sinne von § 90 SGB XII wird verzichtet.

4. Verfahren

- 4.1 Anträge auf Gewährung der Leistung im Sinne dieser Entscheidungskriterien werden von den Verbandsgemeindeverwaltungen entgegengenommen und der Kreisverwaltung nach Prüfung und Bestätigung der Angaben zur Entscheidung zugeleitet.

- 4.2 Der Träger des Beförderungsdienstes verwaltet das Kontingent des Leistungsberechtigten nach Ziff. 2.1
- 4.3 Der Träger des Beförderungsdienstes rechnet die Kosten mit der Kreisverwaltung ab und reicht alle zur Prüfung der Abrechnung erforderlichen Unterlagen ein.

5. Inkrafttreten

Die geänderten Entscheidungskriterien treten am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie treten außer Kraft, sobald entsprechende Regelungen in die Sozialhilferichtlinien Rheinland-Pfalz aufgenommen werden.